

Gesetz über die politischen Rechte

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. September 1981¹ über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 und Absatz 3 zweiter Satz

²Das Wahllokal ist mindestens am Abstimmungs- oder Wahltag wenigstens 1 Stunde offen zu halten.

³... . Am Abstimmungs- oder Wahltag sind alle Wahllokale spätestens um 11 Uhr zu schliessen.

§ 6 Absätze 1, 1^{bis}, 2 und 3

¹In jeder Einwohnergemeinde ist mindestens ein Wahlbüro von mindestens 5 Mitgliedern zu wählen.

^{1bis}Das Wahlbüro untersteht der Aufsicht des Gemeindepräsidiums.

² Aufgehoben.

³Wenn das Wahlbüro nicht genügend besetzt ist, setzt das Gemeindepräsidium geeignete handlungsfähige Ersatzleute ein.

§ 7 Absatz 2

² Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig, sobald die Stimmberechtigten im Besitze der Stimm- bzw. Wahlunterlagen sind. Das Stimmrecht-Couvert muss bis 17 Uhr des Tages vor dem Abstimmungs- oder Wahltag in der Gemeindeverwaltung eintreffen.

§ 10 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c

¹Ein Stimm- oder Wahlzettel ist ungültig, wenn er:

c. anders als handschriftlich ausgefüllt oder anders als handschriftlich geändert ist,

² Stimm- bzw. Wahlzettel sind ferner ungültig, wenn bei der brieflichen Stimmabgabe:

c. die Zettel nach 17 Uhr des Tages vor dem Abstimmungs- und Wahltag in der Gemeindeverwaltung eintreffen;

¹GS 27.820, SGS 120

§ 15 Erhaltung des Ergebnisses

¹Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist (§ 83 Absatz 2) stellt die Erhaltungsinanz das Ergebnis verbindlich fest (Erhaltung).

²Die Wahl des Regierungsrates wird durch den Landrat erhalt. Die übrigen kantonalen Wahlen werden durch den Regierungsrat erhalt.

³Die kommunalen Wahlen werden durch den Gemeinderat bzw. Bürgerrat erhalt. Vorbehalten bleiben die Absätze 4 und 5.

⁴Die Wahlen des Gemeinderates und des Gemeindepräsidiums werden durch den Einwohnerrat bzw. die Gemeindekommission bzw. die Geschäftsprüfungskommission erhalt.

⁵Die Wahlen des Bürgerrates und des Bürgergemeindepräsidiums werden durch die Bürgerkommission bzw. die Geschäftsprüfungskommission erhalt.

§ 25 Absatz 2

²Die Gemeindewahlen werden vom Gemeinderat bzw. Bürgerrat angeordnet.

§ 28 Absatz 5

⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dieses wird in Anwesenheit der Betroffenen bei kantonalen Wahlen durch die Landschreiberin oder den Landschreiber, bei Gemeindewahlen durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber gezogen.

§ 30 Absatz 3

³Zur Ermöglichung der Stillen Wahl können bei kantonalen Wahlen der Landeskantlei bzw. bei Gemeindewahlen der Gemeindeverwaltung bis zum 48. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese haben den Bestimmungen des § 33 Absätze 3 - 7 zu entsprechen.

§ 33 Absätze 1, 6 und 7

¹Wahlvorschläge sind bei kantonalen Wahlen der Landeskantlei, bei kommunalen Wahlen der Gemeindeverwaltung bis zum 62. Tag vor dem Wahltag einzureichen.

⁶ Aufgehoben.

⁷Aufgehoben.

§ 33a Unterzeichnung der Wahlvorschläge

¹Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

²Bei Gemeindewahlen genügen in Gemeinden mit weniger als 500 Stimmberechtigten 10 Unterschriften.

³Eine stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

⁴Der Name der stimmberechtigten Person, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird von der Landschreiberin oder vom Landschreiber bzw. von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag belassen und auf allen übrigen Wahlvorschlägen gestrichen. Treffen mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig ein, so entscheidet das Los. Dieses wird von der Landschreiberin oder vom Landschreiber bzw. von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber gezogen.

§ 34 Einsichtnahme

Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bei der Landeskanzlei bzw. bei der Gemeindeverwaltung einsehen.

§ 35 Absätze 1, 3 und 8

¹Die Landeskanzlei bzw. die Gemeindeverwaltung prüft die Wahlvorschläge und fordert die Vertreterin oder den Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zur Behebung allfälliger Mängel bis zum 55. Tag vor dem Wahltag auf.

³Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen von Kandidatinnen und Kandidaten als Personen bzw. Mitglieder zu wählen sind, so streicht die Landeskanzlei bzw. die Gemeindeverwaltung die überzähligen Namen, und zwar rechts beginnend von unten nach oben.

⁸Nach dem 48. Tag vor dem Wahltag dürfen die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.

§ 46 Absatz 1

¹Wenn am 41. Tag vor dem Wahltag die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross ist wie die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwerbsinspektur die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.

§ 49 Absatz 1

¹Für die Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten eidgenössischen oder kantonalen Volksabstimmung massgebend, die mindestens 6 Monate vor dem Wahltermin stattgefunden hat.

§ 58 Absätze 1, 1^{bis} und 2

¹Die Landeskanzlei lässt die Stimmberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch die Gemeinden bescheinigen.

^{1bis}Die Unterschriftenlisten können den Gemeinden bereits vor der Einreichung des Referendums zur Stimmrechtsbescheinigung vorgelegt werden.

²Die Gemeinde bescheinigt, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in der auf der Unterschriftenliste bezeichneten Gemeinde stimmberechtigt sind, und gibt die Listen unverzüglich den Absendern zurück.

II.

Das Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970¹ wird wie folgt geändert:

§ 106 Absatz 4

⁴Aufsichtsinstanz über die Wahlbüros sind die Gemeindepräsidien.

III.

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 22. Februar 2001² wird wie folgt geändert:

§ 28 Absatz 2

² Aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:

¹GS 24.293; SGS 180

²GS 34.0161; SGS 170